



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Natascha Kohnen, Inge Aures, Horst Arnold, Volkmar Halbleib, Ruth Müller SPD**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus;
hier: Änderung § 1 (Änderung der Bayerischen Bauordnung);
hier: Änderung Nr. 10 (Ergänzung Art. 37 Abs. 4 BayBO um einem Satz 6)
(Drs. 18/8547)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 wird Nr. 10 wie folgt gefasst:

„10. Art. 37 Abs. 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht bei der Schaffung von Wohnraum durch Aufstockung, wenn die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand erfüllt werden können. ⁶In diesem Falle muss dennoch sichergestellt werden, dass der nachträgliche Einbau eines Aufzugs möglich ist bzw. nicht durch die Aufstockung unmöglich gemacht wird sowie ein bereits bestehender Aufzug in Zukunft in die oberen Stockwerke hochgeführt werden kann.““

Begründung:

Der durch den Gesetzentwurf Art. 37 Abs. 4 angefügte Satz 5 schafft eine wesentliche materiell-rechtliche Erleichterung für das Aufstocken bestehender Wohngebäude. Bei Aufstockungen von Wohngebäuden soll die Pflicht zum Einbau eines Aufzugs wegfallen, wenn der Aufwand unverhältnismäßig ist. Die Regelung gibt den Genehmigungsbehörden einen großen Ermessensspielraum, da der Begriff der Unverhältnismäßigkeit nicht näher bestimmt ist.

Die Regelung schafft aber auch einen Zielkonflikt: Einerseits soll das Bauen unbürokratischer und günstiger werden. Andererseits bekennt sich die Staatsregierung auch öffentlichkeitswirksam zur Schaffung der Barrierefreiheit in Bayern. Hierzu muss nicht zuletzt das Wohnungsangebot inklusiver werden und die Barrierefreiheit leichter erreichbar sein – zumal das Durchschnittsalter in unserer Gesellschaft über die vergangenen Jahrzehnte kontinuierlich angestiegen ist und mit dem Alter besondere Ansprüche an den Wohnraum auftreten.

Der Änderungsantrag erkennt zwar an, dass zur Schaffung von neuem Wohnraum aktuell zusätzliche Kostenfaktoren nach Möglichkeit ausgeräumt werden müssen. Er will aber mit einem ergänzenden Satz 6 erreichen, dass nicht zukünftige Maßnahmen für mehr Barrierefreiheit unmöglich gemacht werden. Deshalb soll bei Aufstockungen sichergestellt sein, dass eine zukünftige Auf- oder Nachrüstung mit Aufzügen möglich ist.